

telbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] resultieren und die über die reine Nachzahlung von Einkommensteuern im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Beteiligung hinausgehen.

3. Die Verurteilung gem. den Anträgen 1 und 2 erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED]
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf 32.079,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger, der seit 1983 als Augenarzt mit eigener Praxis niedergelassen ist, begehrt von der Beklagten Schadensersatz im Zusammenhang mit einer Beteiligung als Kommanditist an einem in der Rechtsform GmbH & Co. KG geführten Filmfonds.

Der Kläger ist seit 1983 Kunde der Beklagten, die auch seine Hausbank ist.

Im Mai 2003 fand zwischen dem Kläger und dem seinerzeitigen Filialleiter der Beklagten in [REDACTED] dem Zeugen [REDACTED], ein telefonisches Gespräch statt. Im Zuge dessen wurde dem Kläger vom Zeugen [REDACTED] eine unternehmerische Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG (VIP 3) angeboten und das Fondskonzept erläutert, wobei die Einzelheiten des Gesprächs im Streit stehen.

Die Beklagte hatte den VIP 3 in ihr Anlageprogramm aufgenommen. Der Kläger hatte zuvor bereits nach Empfehlung der Beklagten den VIP 1 und den VIP 2 gezeichnet.

Am 14.05.2003 unterzeichnete der Kläger einen Zeichnungsschein für den VIP 3 mit einer Pflichteinlage von 25.000,00 € und einem Agio über 5% von 1.250,00 € (Anlage K-I-3-1, Bl. 40 d.A.).

Voraussetzung für eine Anteilsübertragung ist u.a. die Zustimmung des Komplementärs und des Treuhänders.

Die MTM Medien Treuhand München Vermögensverwaltung GmbH (MTM) bestätigte dem Kläger mit Schreiben vom 26.05.2003 (Anlage K-I-3-2, Bl. 41 f. d.A.) den Fondsbeitritt und forderte ihn zur Zahlung seines Kommanditanteils sowie des Agios auf. Demgemäß zahlte der Kläger am insgesamt 26.250,00 € an die Fondsgesellschaft.

Von dem Agio wurde dem Kläger Seitens der Beklagten im Hinblick auf die gute Kundenbeziehung vereinbarungsgemäß ein Teilbetrag von 625,00 € zurückerstattet.

Zwischen den Parteien ist streitig geblieben, ob der Emissionsprospekt dem Kläger übergeben wurde.

Die Beklagte erhielt für den Vertrieb des VIP 3 eine Provision von zumindest 8,25% (Bl. 73 d.A.). Weder über die Tatsache der Provisionsgewährung noch die Höhe wurde der Kläger durch den Zeugen ████████ in den Gesprächen vor seinem Fondsbeitritt hingewiesen.

Im Emissionsprospekt sind keinerlei Hinweise auf etwaige Innenprovisionen der Beklagten enthalten.

Die Klage ist am 13.05.2009 beim Landgericht eingegangen.

Die Beklagte hat gegenüber den Ansprüchen des Klägers die Verjährungseinrede erhoben (Bl. 68, 321 d.A.).

Der Kläger hat durch seine Prozessvertreter vorgerichtlich eine Einigung mit der Beklagten über ein Güteverfahren gesucht. Die Beklagte hat daran jedoch nicht teilgenommen (Bl. 38, 321, 326 nebst Anlage 1 zum Sitzungsprotokoll gem. Bl. 331a ff. d.A.). Hierdurch sind nach dem Vortrag des Klägers Kosten von 1.576,83 € verursacht worden, deren Erstattung der Kläger nunmehr begehrt, obgleich er diese bisher nicht an seine Prozessvertreter erstattet hat (Bl. 274 f. d.A.).

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Verjährung gehemmt und demgemäß seine Ansprüche zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht verjährt gewesen seien.

Weiterhin behauptet er, dass die zuständige Finanzbehörde später die ursprünglichen Grundlagenbescheide aufgrund prospektwidriger Mittelverwendung des Fonds aufgehoben habe, so dass – anders als nach dem ursprünglichen Fondskonzept geplant – steuerliche Verlustzuweisungen nicht mehr möglich gewesen und bereits erfolgte Verlustzuweisungen zurückgefordert worden seien. Er habe deswegen Nachzahlungen auf die Einkommensteuer in Höhe von 12.690,00 € nebst Verspätungszuschlägen in Höhe von 1.454,00 € leisten müssen (Bl. 232 nebst geänderter Steuerbescheid für 2003 gem. Anlage K-I-3-2, Bl. 280 ff. d.A.).

Der Kläger behauptet darüber hinaus, er habe dem Zeugen ████████ im Rahmen des Beratungsgesprächs mitgeteilt, dass er nur an einer sicheren Kapitalanlage mit sicherem Kapitalerhalt interessiert sei (Bl. 3 d.A.). Ohnehin sei bei der Beklagten bekannt gewesen, dass er ausschließlich an sicheren Kapitalanlagen interessiert sei. Dennoch habe ihm der Zeuge ████████ den VIP 3 uneingeschränkt empfohlen und als hundertprozentiges Investment mit absoluter Sicherheit der Anlage dargestellt und auf die Parallelen zu dem bereits vom Kläger gezeichneten VIP 1 hingewiesen (Bl. 3 f. d.A.).

Im Rahmen der Präsentation des VIP 3 habe ihm der Zeuge ████████ erläutert, dass die Rückzahlung des Eigenkapitals ohne Agio zu 100% von der Dresdner Bank AG an den Anleger garantiert sei.

Außerdem seien ihm vom Zeugen ████████ die Steuervorteile der Anlage unter Bezugnahme auf den VIP 1 und den VIP 2 („nahezu identisch“) dargestellt worden, ohne dabei auf Risiken und Zweifel von Steuerexperten hinzuweisen.

Ferner sei er nicht darüber informiert worden, dass ein Großteil der Anlegergelder zur Gewährleistung der angeblichen Garantie, deren Hintergründe ebenfalls nicht erläutert worden seien, an die Dresdner Bank AG geflossen sei (Bl. 5 f. d.A.).

Der Kläger behauptet außerdem, dass er die zu erbringenden Einsätze andernfalls gewinnbringend angelegt und dabei Erträge in Höhe von wenigstens 4% p.a. erzielt hätte (Bl. 37 f., 274 d.A.).

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 25.625,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 4% p.a. vom 29.10.2003 bis zur Rechtshängigkeit (28.06.2009) zuzüglich Zinsen auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (29.06.2009) zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] resultieren und die über die reine Nachzahlung von Einkommensteuern im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Beteiligung hinausgehen,
3. die Verurteilung gem. den Anträgen 1 und 2 erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 25.000,00 € mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED]
4. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.576,83 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (29.06.2009) zu zahlen,
5. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.454,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (04.08.2009) zu zahlen,
6. die Beklagte zu verurteilen, an ihn aus einem Betrag von 25.625,00 € Zinsen i.H.v. 4% p.a. vom 31.10.2003 bis zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit (03.08.2009) zuzüglich Zinsen auf den sich hieraus ergebenden Betrag in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (04.08.2009) zu zahlen,
7. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Gegenleistung im Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass sich ihre Rolle beim Vertrieb des VIP 3 auf den Vertrieb von Kommanditbeteiligungen beschränkt habe (Bl. 67 d.A.). Sie sei gegenüber dem Kläger hier nur als Anlagevermittlerin des VIP 3, nicht jedoch als Beraterin aufgetreten.

Der Kläger sei ein erfahrener Anleger, der sich intensiv mit seinen Kapitalanlagen auseinandergesetzt habe und dabei bis zur Zeichnung auch von seinem Steuerberater begleitet worden sei. Für den Kläger habe bei Vertragsschluss die steuerliche Verlustzuweisung der Anlage im Vordergrund gestanden. Chancen und Risiken des Fonds, einschließlich des unternehmerischen Risikos, seien dem Kläger anhand des Langprospekts ausführlich erläutert worden.

Sie habe eine Plausibilitätsprüfung des Fonds ordnungsgemäß vorgenommen (Bl. 74 ff. d.A.).

Der Emissionsprospekt sei ordnungsgemäß gewesen (Bl. 78 ff. d.A.).

Von der angeblichen prospektwidrigen Verwendung der Mittel habe sie keinerlei Kenntnis gehabt (Bl. 82 ff. d.A.).

Darüber hinaus wird im Einzelnen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat gemäß seinem Beschluss vom 24.06.2009 (Bl. 46 d.A.) durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] Beweis erhoben. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 03.08.2009 (Bl. 326 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet und war im Übrigen abzuweisen.

Die Beklagte hat den mit dem Kläger zustande gekommenen Anlageberatungsvertrag gem. § 280 Abs. 1 BGB schuldhaft verletzt und ist diesem deshalb zum Schadensersatz im ausgeurteilten Umfang verpflichtet.

Zwischen den Parteien ist ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein Beratungsvertrag kommt bereits zustande, wenn ein Anlageinteressent an die andere Partei herantritt, um sich über die Anlage seines Vermögens beraten zu lassen und zwar stillschweigend durch Aufnahme des Beratungsgesprächs (BGHZ 100, 117 [122]; NJW 2004, 1868 [1869]). Dabei ist es für den Abschluss des Beratungsvertrags ohne Bedeutung, ob der Kunde von sich aus die Dienste und Erfahrung des Anderen in Anspruch nehmen wollte. Auch die Vereinbarung eines Entgelts ist nicht erforderlich (BGHZ 123, 126 [128]). Der Anlageberater schuldet zusätzlich zu der Auskunftspflicht über alle objektbezogenen Umstände eine anlegergerechte Beratung (BGH NJW 1982, 1095 [1096]; 1993, 2433).

Nach dem übereinstimmenden Sachvortrag der Parteien wurde der VIP 3 dem Kläger auf Initiative des Zeugen [REDACTED] per Telefonanruf als interessante Kapitalanlage angeboten und dabei der VIP 3 vom Zeugen [REDACTED] näher vorgestellt, so dass der Kläger davon ausgehen durfte, anhand dieser Informationen seine Anlageentscheidung abschließend treffen zu können. Zur Überzeugung des Gerichts ergibt sich bereits aus diesen Umständen, dass ein Beratungsvertrag zustande gekommen ist. Das geführte Gespräch hatte eine konkrete Anlageentscheidung zum Gegenstand, was nach der sog. „Bond-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs ausreichend ist, um einen Beratungsvertrag bejahen zu können (BGH NJW 1993, 2433). Der Kläger konnte aufgrund der seit Jahren bestehenden

Geschäftsbeziehung und der in der Vergangenheit getätigten Anlagegeschäfte davon ausgehen, dass der Zeuge [REDACTED] nur eine für seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse passende Anlage vorschlagen würde.

Die Beklagte hat den Anlageberatungsvertrag mit dem Kläger schuldhaft gem. § 280 BGB verletzt.

Die Aufklärungspflichtverletzung der Beklagten liegt hier darin, dass der Zeuge [REDACTED] den Kläger nicht ordnungsgemäß darüber aufgeklärt hat, dass die Beklagte im Falle seiner Zeichnung erhebliche Innenprovisionen (rück-)vergütet erhält; zumindest 8,25% (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 20.01.2009 - XI ZR 510/07 - in Fortführung zu BGH, Urteil vom 19.12.2006 - XI ZR 56/05 -, abgedruckt in NJW 2007, 1876 ff.). Offengelegt wurde demgegenüber nur das Agio von 5% des Anlagebetrages. Gerade weil dem Kläger als gutem Kunden auch Sonderkonditionen bei der Beklagten gewährt wurden und er demgemäß hier, wie ansonsten auch, die Hälfte des zu zahlenden Agios durch die Beklagte erstattet erhielt, wiegt die Pflichtverletzung besonders schwer. Denn durch diese „bevorzugte Behandlung“ verbunden mit einer von der Beklagten kommunizierten allgemeinen Gebührenteilung ist es für den Kläger absolut fernliegend gewesen, dass sich die Beklagte ihr Entgegenkommen gegenüber dem Kunden durch den Rückfluss von Provisionen mehr als ausgleichen lässt. Gleichwohl war genau dies der Fall und hat aufgrund des Abflusses von Fondsmitteln für Provisionszahlungen an die Beklagte auch zu einer Reduzierung des Fondsvermögens und damit auch des Anteilsgegenwerts des Klägers geführt.

Die Beklagte hat die Pflichtverletzung zu vertreten, da sie die Vermutung des Vertretenmüssens gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht widerlegt hat. Ihre Rechtsausführungen können im Ergebnis nicht durchgreifen.

Die schuldhafte Verletzung der Aufklärungspflicht war für die Zeichnung des VIP 3 durch den Kläger kausal. Es besteht die Vermutung für ein aufklärungsrichtiges Verhalten des Anlegers. Ein Aufklärungsmangel begründet in der Regel die widerlegliche Vermutung, dass der Kunde bei ordnungsgemäßer Aufklärung von der Beteiligung abgesehen hätte, der Schaden somit nicht eingetreten wäre (BGHZ 61, 118; 124, 151). Die Vermutung, dass der Kläger bei pflichtgemäßer Beratung die Anlage nicht gezeichnet hätte, gilt auch hier, zumal der persönlich angehörte Kläger glaubhaft angegeben hat, dass er bei einer Offenlegung der Rückvergütungspraxis zumindest das Gesamtpaket weiter verhandelt hätte (Bl. 324 d.A.). So erscheint es nachvollziehbar, dass er dann eine Gebührenteilung unter Berücksichtigung des Provisionsrückflusses erstrebt hätte. Dafür spricht, dass der Kläger, der im Hinblick auf seine Vermögenssituation und den Umfang der Geschäftsbeziehung ein privilegierter Kunde der Beklagten war, zur Geltendmachung einer entsprechenden Forderung im Rahmen des Beratungsgesprächs sowohl fachlich als auch intellektuell in der Lage gewesen wäre. Nicht zuletzt deswegen hat die Beklagte ihm auch Sonderkonditionen gewährt. Ferner hat auch der Zeuge [REDACTED] nachvollziehbar bekundet, dass er davon ausgehe, dass es bei Offenlegung des Provisionsrückflusses an die Beklagte zu Nachverhandlungen Seitens des Klägers gekommen wäre (Bl. 333 d.A.).

Anhaltspunkte dafür, dass sich der Kläger bei vollständiger Aufklärung ohne weiteres Entgegenkommen der Beklagten dennoch für die Anlage entschieden hätte, sind nicht ersichtlich geworden. Dafür spricht, dass der Kläger in verschiedene Anlageformen investiert hat. Die Beklagte hat die Kausalitätsvermutung auch im Übrigen weder erschüttert noch widerlegt.

Gemäß § 280 BGB i.V.m. § 249 BGB hat die Beklagte dem Kläger die Kosten für die Beteiligung, mithin das investierte Kapital zuzüglich des Agios in Höhe von insgesamt 25.625,00 €, zu erstatten Zug um Zug gegen Übertragung der streitgegenständlichen Fondsanteile (Klageantrag 1 und 3).

Der Kläger kann auch verlangen, von der Beklagten von sämtlichen zukünftigen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freigestellt zu werden, die mittelbar oder unmittelbar aus der streitge-

genständlichen Beteiligung resultieren (Klageantrag 2 und 3). Diese werden grundsätzlich von der Ersatzpflicht mit umfasst (Palandt/Heinrichs, BGB, 68. Auflage, 2009, § 249 Rdn. 36). Die Feststellungsklage ist gem. § 256 ZPO statthaft, da aus der Beteiligung noch weitere Schäden für den Kläger entstehen können (etwa die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten), die derzeit noch nicht zu beziffern sind.

Der Klägerin kann jedoch (noch) nicht die Erstattung der beanspruchten Rechtsanwaltskosten mit Erfolg verlangen. Zwar kann der Kläger von der Beklagten prinzipiell als Schadensersatz auch die Erstattung der vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltskosten fordern (Klageantrag 4). Vorliegend sind diese aber Seitens des Klägers bisher nicht bezahlt worden. Daher kommt nur ein Freistellungsanspruch in Betracht, der hier aber bereits im Klageantrag 2 zugesprochen wurde.

Soweit im Klageantrag 1 entgangener Gewinn als Schadensersatz geltend gemacht wird, ist die Klage ebenfalls begründet. An die Darlegung entgangenen Gewinns im Sinne von § 252 BGB sind keine strengen Anforderungen zu stellen (BGH NJW 2002, 2553 ff.; OLG Schleswig OLG R 2008, 783). Der Anspruchsteller hat die Umstände darzulegen, aus denen sich nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder den besonderen Umständen des Einzelfalls die Wahrscheinlichkeit eines Gewinneintritts ergibt (BGH NJW 2002, 2553 ff.). Der Kläger hat dargetan, dass er das eingesetzte Kapital von 25.625,00 € andernfalls gewinnbringend mit einem Zinssatz von 4% p.a. angelegt hätte und er hat dabei als Zinsbeginn auf den Tag der Zahlung an die MTM abgestellt. Dies ist nach Auffassung des Gerichts für die Darlegung entgangenen Gewinns ausreichend. Die Beklagte ist dem klägerischen Vortrag zum entgangenen Gewinn auch in der Folgezeit nicht mehr in rechtlich erheblicher Weise entgegengetreten. Der beanspruchte Zinssatz von 4% p.a. ist angemessen. Er entspricht dem Zinssatz, der in dieser Zeit nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge etwa über ein Tages-, Termin- oder Festgeldkonto erzielt werden konnte und stimmt zudem mit dem gesetzlichen Zinssatz nach § 246 BGB überein. Hinzu kommt, dass für die streitgegenständliche Anlage auch eine Rendite in Aussicht gestellt wurde, so dass der Vorteil des Klägers nicht allein im steuerlichen Bereich liegen sollte, wenn die Rendite auch nicht der Höhe nach fest zugesagt wurde. Davon, dass der Kläger das Kapital alternativ angelegt hätte, kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme (§ 286 ZPO) ausgegangen werden. Der Zeuge ████████ hat den Kläger als einen sehr gut informierten, interessierten und versierten Anleger geschildert, der mit ihm – bei Aufklärung – sicherlich auch über die Provision verhandelt hätte. Folglich hätte der Kläger, der über eine Vielzahl von Kapitalanlagen in verschiedenen Bereichen verfügt, auch eine adäquate Alternativenanlage für sein hier eingesetztes Kapital gesucht und gefunden, sofern er dieses nicht in den VIP 3 investiert hätte.

Der Kläger konnte mit Klageantrag 5 keinen Erfolg haben, weil der geforderte Verspätungszuschlag in Höhe von 1.454,00 € hier nicht ersatzfähig ist. Der Kläger hat nicht dargetan, dass er bei Nichtzeichnung des VIP 3 alternativ auch eine steuerbegünstigte Kapitalanlage getätigt hätte (vgl. Vortrag des Klägers zum Wiederanlageschaden). Nur dann wäre nämlich (später) zwingend keine höhere Einkommensteuerlast und damit verbunden auch kein Verspätungszuschlag angefallen. Auch hinsichtlich des Verspätungszuschlags ist der Vorteilsausgleichung Rechnung zu tragen. Zwar hat der Kläger einen Schaden durch die Entrichtung des Verspätungszuschlags erlitten. Dem stand jedoch der Vorteil gegenüber, dass er bis zur Nachzahlung die verspätet gezahlte Einkommensteuer in Höhe von 12.690,00 € investieren konnte. Da hierzu jeglicher Vortrag des Klägers fehlt, kann, da der Punkt streitig ist, nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Kläger insoweit überhaupt einen Schaden, und wenn ja in welcher Höhe, erlitten hat. Jedenfalls trägt der Kläger im anderen Zusammenhang vor, dass für ihn ein Wiederanlagezins von zumindest(!) 4% p.a. ohne Weiteres erzielbar gewesen wäre. Demgegenüber hat das Finanzamt für die Zeit vom 01.04.2005 bis zum 05.03.2007 einen Nachzahlungszins von 0,5% pro Monat berechnet.

Der Kläger konnte mit Klageantrag 6 ebenfalls keinen Erfolg haben, weil der geforderte entgangene Gewinn bereits mit Klageantrag 1 erfolgreich geltend gemacht wurde.

Bezüglich des Klageantrags zu 7, festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Abtretung der Fondsanteile in Verzug befindet, war die Klage ebenfalls abzuweisen. Die Voraussetzungen gem. § 5 des Gesellschaftsvertrags des VIP 3 liegen derzeit nicht vor.

Die klägerischen Ansprüche sind durchsetzbar und nicht verjährt. Der Kläger hat substantiiert dargetan und durch Vorlage des Anwaltsschreibens vom 27.06.2008 (Bl. 331a ff. d.A.) nachgewiesen, dass hier die Hemmung der Verjährung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB eingetreten ist. Sofern die Beklagte aus einer etwaigen Beendigung der Hemmung Rechte herleiten will, was hier nicht ganz abwegig erscheint, so trägt sie insoweit die Darlegungs- und Beweislast (Palandt/Heinrichs, BGB, 68. Auflage 2009, § 204 Rdn. 55). Entsprechenden Vortrag ist die Beklagte jedoch bis zuletzt schuldig geblieben.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

El Duwaik



Fm., den 02. Sep. 2009
Ausgefertigt
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle